

KVB 80684 München

Referat Gesamtvergütung & Honorarverteilung

An alle betroffenen Vertragsärzte

Ihr Ansprechpartner:
KVB-Servicetelefonie Abrechnung
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10
Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11
E-Mail: Abrechnungsberatung@kvb.de
Unser Zeichen: REF-GH

15.01.2020

Organisiertes Programm zur Früherkennung von Zervixkarzinomen **- Änderungen des EBM ab 1. Januar 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den KVB-INFOS 7-8/2019 informierten wir Sie über die Aufnahme der Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs als zweites Programm in die Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL). Der Beschluss ist am 1. Juli 2019 in Kraft getreten. Der Bewertungsausschuss hat in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 kurzfristig mit Wirkung zum 1. Januar 2020 die Aufnahme neuer Gebührenordnungspositionen beschlossen. Die Leistungen werden extrabudgetär vergütet.

Auf den nachfolgenden Seiten stellen wir Ihnen die Neuerungen dar:

I. Anspruchsberechtigte Patientinnen	Seite 2
II. Altersabhängiger Anspruchsumfang	Seite 2
III. Neue Gebührenordnungspositionen	Seiten 3 - 4
IV. Streichung der bisherigen Gebührenordnungspositionen	Seite 5
V. Besonderheiten bei der Abklärungsdiagnostik	Seiten 5 - 6
VI. Veranlassung mittels Muster 39	Seiten 6 - 7
VII. Dokumentationspflicht	Seite 7
VIII. Folgeanpassungen von GOPen außerhalb des Abschnitts 1.7.3.2 EBM	Seiten 7 - 9
IX. Anhang 3 EBM	Seite 9

Der Beschluss wurde auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht und steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Die Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) und die Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) finden Sie auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses (<https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien>).

Datenschutzhinweis: Die Informationen nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz.
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns Körperschaft des öffentlichen Rechts www.kvb.de
Elsenheimerstraße 39 80687 München

I. Anspruchsberechtigte Patientinnen

Künftig erhalten Frauen zwischen 20 und 65 Jahren regelmäßig eine Einladung von ihrer Krankenkasse zur Teilnahme an dem organisierten Früherkennungsprogramm auf Gebärmutterhalskrebs. Frauen ab 20 Jahren können die Krebsfrüherkennungsuntersuchungen aber auch ohne diese Einladung und über das 65. Lebensjahr hinaus in Anspruch nehmen.

II. Altersabhängiger Anspruchsumfang

- Der Anspruchsumfang der Versicherten im Primärscreening ist altersspezifisch in Teil III. C. § 6 der oKFE-Richtlinie festgelegt.
 - **Frauen zwischen 20 und 34 Jahren** haben - wie bisher - **einmal jährlich** Anspruch auf eine **klinische und zytologische Untersuchung** mittels des sogenannten Pap-Tests (Papanicolaou-Abstrich) oder mittels Dünnschichtverfahren.
 - **Frauen ab 35 Jahren** haben **alle drei Jahre** Anspruch auf eine **klinische Untersuchung und ein kombiniertes Screening (Ko-Test)**, bestehend aus einer zytologischen Untersuchung und einem Test auf genitale Infektionen mit humanen Papillomaviren (HPV-Test). Die Ko-Testung kann bei der Patientin ab dem Alter von 35 Jahren durchgeführt werden, auch wenn bei ihr mit 34 Jahren noch das jährliche Screening mit Zytologie durchgeführt wurde.
- Unabhängig hiervon besteht für Frauen ab 20 Jahren generell ein Anspruch auf eine jährliche klinische Untersuchung (ohne Abstrich) nach Teil B. II. § 6 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL). Dies gilt jedoch nicht in den Jahren, in denen eine klinische Untersuchung nach der oKFE-Richtlinie in Anspruch genommen wird. Bestehende Abrechnungsausschlüsse zwischen den Leistungen nach der oKFE-Richtlinie und der KFE-Richtlinie sind zu beachten.


Beispiel der möglichen Krebsfrüherkennungsuntersuchungen bei einer Patientin ab 35 Jahren:
Jahr 2020: Untersuchung nach oKFE-Richtlinie mit Zytologie und HPV-Test (GOP 01761)
Jahr 2021: Untersuchung nach KFE-Richtlinie - klinische Untersuchung ohne Abstrich (GOP 01760)
Jahr 2022: Untersuchung nach KFE-Richtlinie - klinische Untersuchung ohne Abstrich (GOP 01760)
Jahr 2023: Untersuchung nach oKFE-Richtlinie mit Zytologie und HPV-Test (GOP 01761)
- Der Anspruchsumfang der sich bei auffälligen Befunden im Primärscreening anschließenden Abklärungsdiagnostik ist in Teil III. C. § 7 der oKFE-Richtlinie geregelt. Abhängig von dem Ergebnis der Untersuchung und dem Alter der Patientin gibt es unterschiedliche Untersuchungs- bzw. Behandlungspfade.
- Die klinische Untersuchung und Ko-Testung nach der neuen oKFE-Richtlinie können ab dem 01.01.2020 von Patientinnen im Alter ab 35 Jahren auch dann in Anspruch genommen werden, wenn im Jahr 2019 noch eine Krebsfrüherkennungsuntersuchung nach der alten KFE-Richtlinie erbracht wurde.
- Soweit medizinisch indiziert, ist eine Teilnahme von Frauen nach Hysterektomie am Programm nicht ausgeschlossen. Das heißt, dass in diesen Einzelfällen bei Vorliegen einer medizinischen Indikation im Rahmen des Screenings sowohl die zytologische Untersuchung als auch der HPV-Test durchgeführt und abgerechnet werden können. Davon unabhängig besteht der Anspruch auf die klinische Untersuchung nach KFE-RL (siehe oben).

III. Neue Gebührenordnungspositionen

Zur Abbildung der Leistungen des Programms zur Früherkennung des Zervixkarzinoms werden neue Gebührenordnungspositionen in den EBM aufgenommen. Die klinische Untersuchung (ohne Abstrich) gemäß Abschnitt B. II. §§ 6 und 8 der KFE-Richtlinie, die nicht im organisierten Programm stattfindet, wird über die Gebührenordnungsposition (GOP) 01760 im EBM abgebildet.

Die neuen Gebührenordnungspositionen im Überblick:

GOP	Kurzbeschreibung	EBM-Bewertung / Preis B€GO
Früherkennung von Krebserkrankungen der Brust und des Genitales gemäß der KFE-RL		
01760	Klinische Untersuchung <u>ohne</u> Abstrichentnahme	159 Punkte / 17,47 €
Primärscreening zur Früherkennung des Zervixkarzinoms gemäß oKFE-RL		
01761	Klinische Untersuchung <u>mit</u> Abstrichentnahme	179 Punkte / 19,67 €
01762	Zytologische Untersuchung im Primärscreening	81 Punkte / 8,90 €
01763	HPV-Test im Primärscreening	171 Punkte / 18,79 €
Abklärungsdiagnostik (Vorgehen gemäß § 7 oKFE-RL)		
01764	Abklärungsdiagnostik mit Abstrichentnahme	67 Punkte / 7,36 €
01765	Abklärungskolposkopie zur Abklärung auffälliger Befunde	658 Punkte / 72,30 €
01766	Zytologische Untersuchung bei Abklärungsdiagnostik	288 Punkte / 31,64 €
01767	HPV-Test im Rahmen der Abklärungsdiagnostik	171 Punkte / 18,79 €
01768	Histologische Untersuchung bei Abklärungskolposkopie	248 Punkte / 27,25 €

 Weitere Informationen zu den neuen Gebührenordnungspositionen, den Abrechnungsbestimmungen und ggf. notwendige Qualifikationen finden Sie in der beigefügten Vergütungsübersicht.

Folgende der neuen Gebührenordnungspositionen dürfen erst nach Vorliegen einer Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung zur Durchführung und Abrechnung der betreffenden Leistungen nach der jeweils einschlägigen Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) abgerechnet werden:

GOP	Kurzbeschreibung
01762	Zytologische Untersuchung im Primärscreening
01763	HPV-Test im Primärscreening
01765	Abklärungskolposkopie zur Abklärung auffälliger Befunde
01766	Zytologische Untersuchung bei Abklärungsdiagnostik
01767	HPV-Test im Rahmen der Abklärungsdiagnostik

Die GOP 01768 (Histologische Untersuchung bei Abklärungskolposkopie) gehört zu den neuen Gebührenordnungspositionen, die nur von Pathologen abgerechnet werden kann (keine Genehmigungspflicht).

- **Zur Genehmigungspflicht der neuen GOPen 01762 und 01766:**

Die Durchführung und Abrechnung der neuen GOPen 01762 und 01766 bedarf einer Genehmigung nach der QSV Zervix-Zytologie. Ärzte, die bereits über eine Genehmigung nach der QSV Zervix-Zytologie verfügen, müssen keinen erneuten Genehmigungsantrag stellen. Sie können die neuen GOPen 01762 und 01766 mit ihrer bestehenden Genehmigung automatisch abrechnen.

- **Zur Genehmigungspflicht der neuen GOPen 01763 und 01767:**

Die Durchführung und Abrechnung der neuen GOPen 01763 und 01767 bedarf einer Genehmigung nach der QSV Spezial-Labor. Fachärzte für Laboratoriumsmedizin können mit ihrer Speziallabor-Genehmigung die neuen GOPen 01763 (HPV-Test im Primärscreening nach der oKFE-RL) und 01767 (HPV-Test im Rahmen der Abklärungsdiagnostik nach der oKFE-RL) automatisch abrechnen. Nicht-Laborärzte müssen für die präventive HPV-Diagnostik nach der oKFE-RL (GOPen 01763 und 01767) eine Genehmigung nach der QSV Spezial-Labor beantragen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie bereits über eine Genehmigung für die kurative HPV-Diagnostik nach Abschnitt 32.3.12 EBM verfügen. Das Formular, mit dem die Genehmigung beantragt werden kann, haben wir auf unserer Internetseite unter folgendem Pfad bereitgestellt: www.kvb.de in der Rubrik Service - Formulare und Anträge - L - „Genehmigungsantrag Laboratoriumsuntersuchungen“

Die Berechnung der GOPen 01763 und 01767 setzt zudem die Anwendung eines HPV-Tests voraus, für den die Qualitätsanforderungen gemäß Teil III. D. § 8 Abs. 3 der oKFE-RL nachgewiesen sind. Darüber hinaus setzt die Berechnung dieser GOPen unter anderem den halbjährlichen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der externen Qualitätssicherung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung voraus (d.h. halbjährliche Teilnahme an Ringversuchen gemäß Tabelle B 3-2 der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen, veröffentlicht am 19.09.2014).

Ein zusammenfassender Überblick zu den Qualitätsanforderungen, die an den HPV-Test nach der oKFE-RL zu stellen sind, sowie zu den weiteren Voraussetzungen, die zur Ausführung und Abrechnung des präventiven HPV-Tests nach den GOPen 01763 und 01767 erfüllt sein müssen, kann der schematischen Übersicht entnommen werden, die wir auf unserer Internetseite unter folgendem Pfad bereitgestellt haben: www.kvb.de in der Rubrik Praxis - Qualität - Qualitätssicherung - Z - Zervixkarzinomen (Programm zur Früherkennung) - rechte Seite grauer Kasten Übersichten „Qualitätsanforderungen HPV-Test“

- **Zur Genehmigungspflicht der neuen GOP 01765:**

Zur Durchführung und Abrechnung der neuen GOP 01765 bedarf es einer Genehmigung nach der QSV Abklärungskolposkopie. Der Antrag kann unter www.kvb.de in der Rubrik Service - Formulare und Anträge - A - „Genehmigungsantrag Abklärungskolposkopie“ abgerufen werden.

Die neuen GOPen des Programms zur Früherkennung von Zervixkarzinomen wurden in den Abschnitt 1.7.3 EBM überführt, der neu gefasst wurde. Die Leistungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen bei Frauen gemäß Abschnitt B der KFE-Richtlinie und der oKFE-Richtlinie sind im neuen Unterabschnitt 1.7.3.2 des EBM aufgeführt. Die Gebührenordnungspositionen für die Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening sind im neuen Unterabschnitt 1.7.3.1 zu finden.

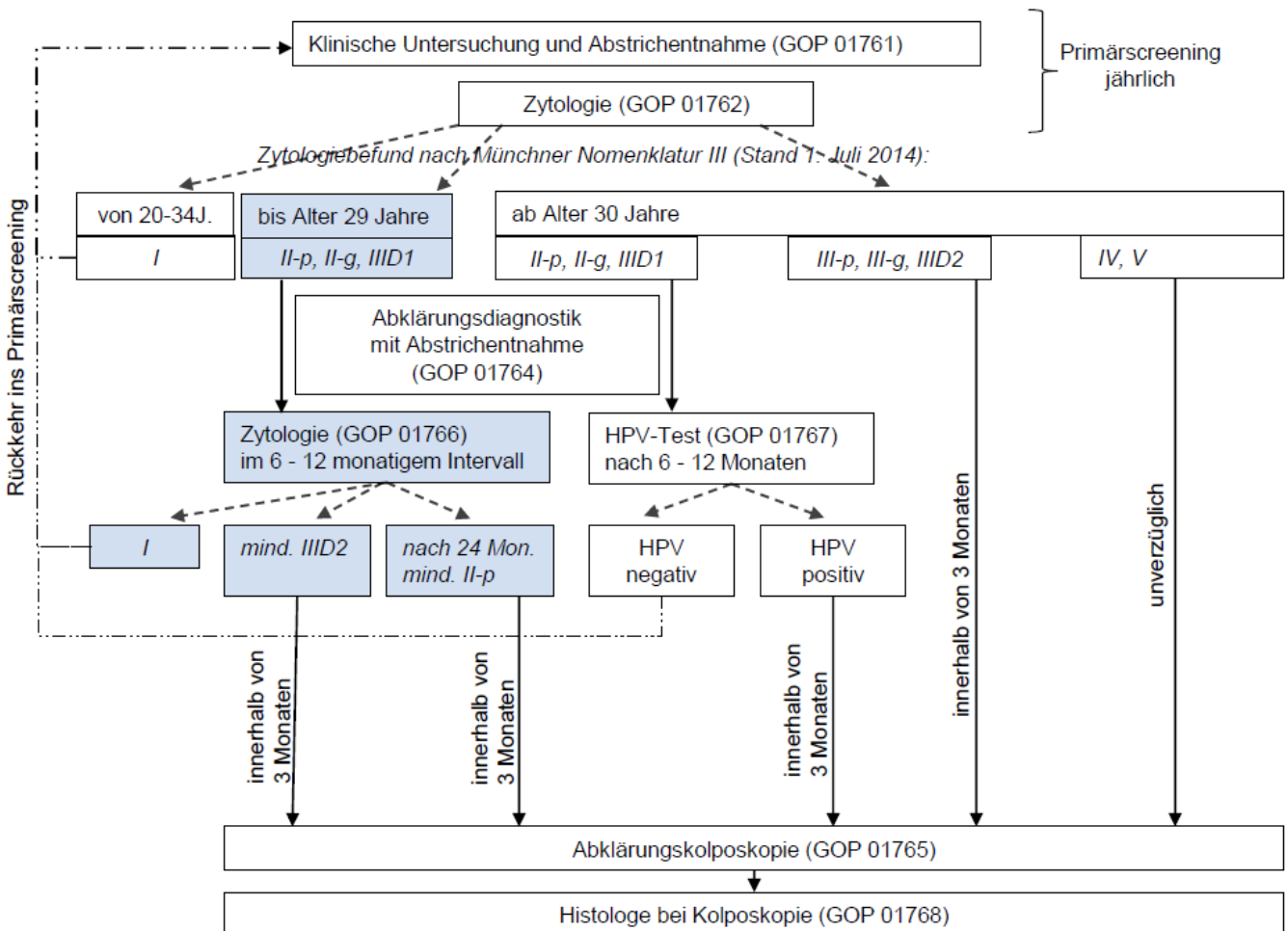
IV. Streichung der bisherigen Gebührenordnungspositionen

Die bisherigen GOPen 01730 „Krebsfrüherkennungs-Untersuchung bei der Frau“ und 01733 „Zytologische Untersuchung (Krebsvorsorge)“ wurden mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 gestrichen und können daher ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr berechnet werden.

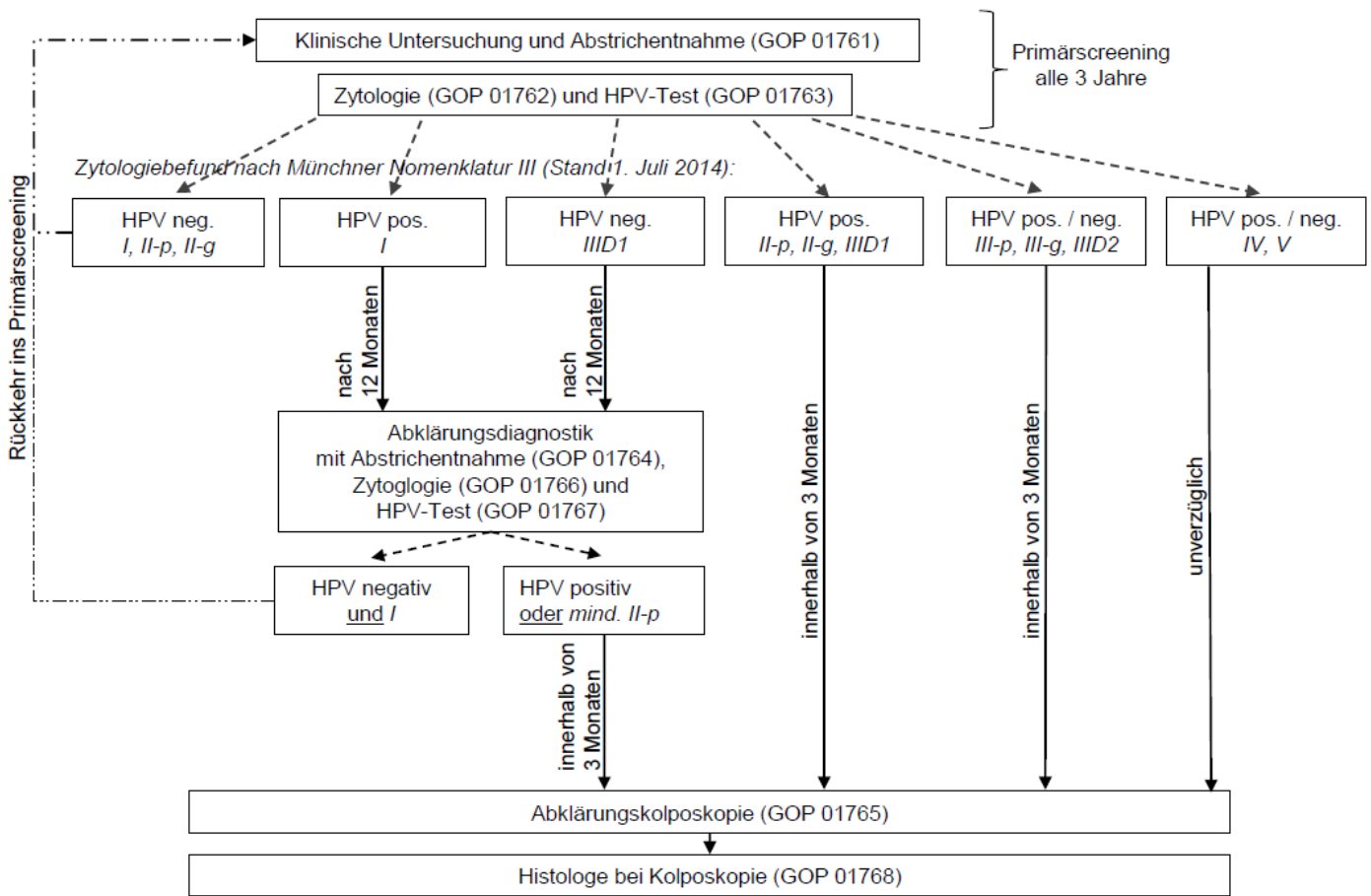
V. Besonderheiten bei der Abklärungsdiagnostik

Die oKFE-Richtlinie sieht abhängig von dem Ergebnis der Untersuchung aus dem Primärscreening bei auffälligen Befunden altersdifferenzierte Untersuchungs- bzw. Behandlungspfade für die Abklärungsdiagnostik vor (Teil III. C. § 7 der oKFE-Richtlinie).

Abklärungsalgorithmus für das Zytologie-Screening für Frauen im Alter von 20 - 34 Jahren*:



Abklärungsalgorithmus für das kombinierte Screening für Frauen im Alter ab 35 Jahren*:



*Quelle: G-BA, Tragende Gründe zum Beschluss des G-BA über eine Änderung der KFE-RL und eine Änderung der oKFE-RL: Programm zur Früherkennung von Zervixkarzinomen vom 22. November 2018

Hinweis: In medizinisch begründeten Ausnahmefällen kann von den vorgegebenen Abklärungsalgorithmen abgewichen werden.

VI. Veranlassung mittels Muster 39

- Zur Dokumentation und Veranlassung der zytologischen Untersuchung wurde das Muster 39 überarbeitet. Auch die Veranlassung und Abrechnung der HPV-Tests nach Abschnitt 1.7.3.2 EBM hat zukünftig über das Muster 39 zu erfolgen. Die bundesmantelvertraglichen Bestimmungen wurden dementsprechend angepasst. Abschließende Beratungen über die weitere Vorgehensweise in der Veranlassung und Abrechnung der HPV-Tests der Krebsfrüherkennung werden Anfang 2020 geführt.
- Sofern Sie als untersuchende(r) Arzt/Ärztin über eine Genehmigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor verfügen und die Auswertung von HPV-Tests selbst durchführen und abrechnen, geben Sie bitte in der linken Spalte des Musters 39 unter dem Punkt "Befund - Gyn. Diagnose" das Ergebnis des von Ihnen jeweils ausgewerteten HPV-Tests an und beschränken Sie Ihre Anforderung gegenüber dem/der zytologisch tätigen Arzt/Ärztin durch entsprechende Anmerkung an dieser Stelle auf die zytologische Untersuchungsleistung.

- Auf Bundesebene wird derzeit noch eine Anpassung des Musters 39 in Bezug auf die Veranlassung der Abklärungsdiagnostik geklärt. Wir werden Sie informieren, wenn die Klärung erfolgt ist. Bis dahin empfehlen wir Ihnen, bei Veranlassung der Zytologie bzw. der HPV-Untersuchung auf dem Muster 39 einen Hinweis aufzunehmen, dass es sich um eine Abklärungsdiagnostik handelt.
- Das überarbeitete Muster 39 enthält jetzt Informationen zum HPV-Test und zur HPV-Impfung. Dafür entfallen die Angaben zum Inspektions-/Tastbefund der Haut, Mamma und axillären Lymphknoten sowie der rektalen Untersuchung und zum Blutdruck.
Weitere Informationen zum Muster 39 einschließlich Ausfüllhinweise finden Sie in der Vordruckvereinbarung (Anlage 2 BMV-Ä) und deren Erläuterungen.
- Die Überweisung zur Kolposkopie erfolgt über Muster 6 (in der Regel Zielauftrag präventiv, Angabe der GOP 01765).

VII. Dokumentationspflicht

Mit Beschluss vom 5. Dezember 2019 hat der G-BA die Dokumentationsverpflichtung für Leistungen der oKFE-RL ausgesetzt, bis eine flächendeckende Implementierung der elektronischen Dokumentation in die Software der Praxisverwaltungssysteme möglich ist. Hierüber hatten wir Sie in unserem Rundschreiben vom 13. Dezember 2019 bereits informiert. Der Bewertungsausschuss geht derzeit davon aus, dass die Dokumentationsvorgaben zum 1. Oktober 2020 wieder in Kraft treten werden. Eine rückwirkende Dokumentation auch für im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Dokumentationspflicht bereits vergangene Quartale ist gegenwärtig insoweit nicht vorgesehen.

Zur Berücksichtigung des zusätzlichen Aufwands der Dokumentation werden die **Bewertungen ab dem 1. Oktober 2020** entsprechend angepasst:

GOP	Bewertung in Punkten			
	bis 30.09.2020	ab 01.10.2020	ab 01.01.2021	ab 01.10.2021
01761	179	216		215
01762	81	82	81	
01764	67	93		
01765	658	729		728

VIII. Folgeanpassungen von GOPen außerhalb des Abschnitts 1.7.3.2 EBM

Grundpauschalen 01700 und 01701

Mit Aufnahme der HPV-Tests im Rahmen der Früherkennung von Zervixkarzinomen (GOPen 01763 und 01767) wurden diese beiden Untersuchungen in die Leistungsbeschreibung der Labor-Grundpauschalen nach GOP 01700 bzw. GOP 01701 aufgenommen (die GOPen 01700 und 01701 werden von der KVB automatisiert in den betreffenden Fällen zugesetzt und sind nicht selbst von der Praxis abzurechnen).

Zytologische Untersuchung im Rahmen der Empfängnisregelung

Die GOPen 01825 Entnahme von Zellmaterial von der Portio-Oberfläche im Rahmen der Empfängnisregelung und 01826 Zytologische Untersuchung des Portio-Abstrichs im Abschnitt 1.7.5 EBM Empfängnisregelung wurden redaktionell neu gefasst und die bisherigen Abrechnungsausschlüsse zu Leistungen der Krebsfrüherkennung der Frau und der kurativen zytologischen Leistung entsprechend der neuen Vergütungssystematik angepasst (siehe anliegende Vergütungsübersicht).

Kurative zytologische Untersuchungen in Kapitel 19 - Pathologie

Die bisherigen kurativen zytologischen Untersuchungen der Zervix nach der GOP 19311 und der Urinzytologie nach der GOP 19311U werden mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 gestrichen und können daher ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr berechnet werden. Sie werden in die folgenden neuen Gebührenordnungspositionen überführt:

GOP	Kurzbeschreibung	Bewertung EBM/ Preis B€GO
19318	Zytologische Untersuchung eines oder mehrerer Abstriche(s) von der Portio-Oberfläche und/oder aus dem Zervixkanal	58 Punkte / 6,37 €
19319	Zytologische Untersuchung von Urin auf Tumorzellen	58 Punkte / 6,37 €

Abrechnungsbestimmungen:

- Die GOP 19318 beinhaltet die Kosten für Objektträger/Fixierlösung für die konventionelle Zytologie oder Probengefäß/Fixierlösung für die Dünnschichtverfahren sowie jeweils das Abstrichbesteck (Bürste und Spatel).
- Das Dünnschichtverfahren ist fakultativer Leistungsinhalt der GOP 19318.
- Die GOP 19318 ist bei demselben Material nicht neben den zytologischen Untersuchungen im Rahmen der oKFE-RL (GOPen 01762 und 01766), der zytologischen Untersuchung im Rahmen der Empfängnisregelung (GOP 01826), der histologischen oder zytologischen Untersuchung eines Materials (GOP 19310) und der zytologischen Untersuchung zur Diagnostik der hormonellen Funktion (GOP 19331) berechnungsfähig.
- Bei der Urinzytologie nach der GOP 19319 besteht ein Abrechnungsausschluss bei demselben Material zur histologischen oder zytologischen Untersuchung eines Materials nach GOP 19310.
- Die kurative zytologische Untersuchung nach GOP 19318 ist berechnungsfähig von Frauenärzten und Pathologen mit Genehmigung nach der QSV Zervix-Zytologie. Ärzte, die bereits über eine Genehmigung verfügen, können die neue GOP 19318 mit ihrer bestehenden Genehmigung automatisch abrechnen.
- Die urinzytologische Untersuchung nach GOP 19319 kann von Pathologen und Urologen berechnet werden.

Kurativer HPV-Test im Kapitel 32 Laboruntersuchungen

Im Bereich der kurativen HPV-Diagnostik im Abschnitt 32.3.12 Molekularbiologischen Untersuchungen des EBM haben sich folgende Änderungen ergeben:

- Die bisherigen unterschiedlichen Anwendungsbereiche der HPV-Diagnostik mit den GOPen 32819 (DNR-basierter Nachweis) und der GOP 32820 (DNA- und mRNA-basierter Nachweis) wurden unter der GOP 32819 zusammengefasst und die GOP 32820 wurde zum 31. Dezember 2019 aus dem EBM gestrichen.

- In dem neuen Leistungsumfang der GOP 32819 wurde analog zu den Anforderungen der HPV-Tests nach der oKFE-RL die Genotypisierung auf die HR-HPV-Typen 16 und 18 mit aufgenommen.
- Am Behandlungstag besteht ein Abrechnungsausschluss der kurativen GOP 32819 zu den neu eingeführten HPV-Tests im Rahmen der oKFE-RL nach den GOPen 01763 und 01767.
- Fachärzte für Laboratoriumsmedizin können mit ihrer Speziallabor-Genehmigung die neue GOP 32819 automatisch abrechnen. Nicht-Laborärzte, die bereits über eine Speziallabor-Genehmigung für die kurative HPV-Diagnostik nach den alten GOPen 32819 und/oder 32820 verfügen, können ebenfalls die neue GOP 32819 mit ihrer bestehenden Genehmigung automatisch abrechnen. Die Genehmigung ist weiterhin mit den Auflagen und Pflichten an eine interne und externe Qualitätssicherung nach § 5 der QSV Spezial-Labor verbunden.
- Ärzte, die erstmalig eine Speziallabor-Genehmigung für die kurative HPV-Diagnostik nach der QSV-Spezial-Labor beantragen wollen, finden das Antragsformular auf unserer Internetseite unter: www.kvb.de in der Rubrik Service - Formulare und Anträge - L - „Genehmigungsantrag Laboratoriumsuntersuchungen“

IX. Anhang 3 EBM

Im Zusammenhang mit der Neuaufnahme der Gebührenordnungspositionen 01760, 01761, 01762, 01763, 01764, 01765, 01766, 01767, 01768, 19318 und 19319 werden die Kalkulations- und Prüfzeiten im Anhang 3 zum EBM angepasst. Die Gebührenordnungspositionen 01763, 01767, 01768, 19318 und 19319 werden als Ausschlussleistung zu den Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung (PFG) mit "*" ausgewiesen.

Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie einfach unsere Berater vom Servicetelefon Abrechnung unter der Telefonnummer 089 / 5 7093 - 4 00 10 an.

Freundliche Grüße

gez.

Wolfgang Gierscher

Leiter Gesamtvergütung und Honorarverteilung